

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

72 (1.12.1904)

# Zeitschrift

für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein.

Nr. 72.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3,00 Mk.  
pro Jahr.

Dezember 1904.

Anzeigen kosten die vorgepaltene  
Rechtzeile oder deren Raum 12 Pfg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Ueber den An- und Verkauf von Liegenschaften seitens der Gemeinden. — 2. Gemeindefirtschaft im Mittelalter. — 3. Gemeindevermögensverwaltung (Fortsetzung). — 4. Frage mit Antwort. — 5. Verweigerung des Jagdpasses nach § 14 Ziff. 1 des Jagdgesetzes. — 6. Invalidenversicherung. — 7. Etwas über Kontokorrent. — 8. Sonstiges. — 9. Briefkasten. — 10. Druckfehler-Berichtigung. — 11. Anzeigen.

## Ueber den An- u. Verkauf von Liegenschaften seitens der Gemeinden.

a. Die Gemeinde K. hat das dem Fabrikanten D. gehörige Werk — Lagb. Nr. 67 — samt einem weiteren dazugehörigen Anwesen mit dem darauffolgenden Gebäude — Lagb. Nr. 73 — angekauft und dafür bezahlt im Ganzen 32 600 M.  
Die Kaufkosten betragen 1 000 M.

Zusammen 33 600 M.

Der Ankauf der Fabrikanlage — Lagb. Nr. 67 — war ein Gebot der Notwendigkeit einestheils um die beabsichtigte Mühlbachverlegung durchzuführen, andernteils um die Entfernung des inmitten der Stadt gelegenen, die Nachbarschaft störenden Hammerwerks herbeizuführen.

Der Ankauf des Anwesens — Lagb. Nr. 73 — geschah aus dem Grunde, um das zu einer Straßenverbreiterung notwendige Gelände zu erhalten.

Der Ankaufspreis sowie die Kaufkosten wurden teils aus vorhandenen Aktivkapitalien, teils aus Anlehen bestritten.

b. Beide Anwesen hat die Gemeinde im gleichen Jahre wieder veräußert und erlößt:

von Lagb. Nr. 67 ausschließlich der dazu gehörigen Wasserkraft 11 000 M.

von Lagb. Nr. 73 ausschließlich des zur Straßenverbreiterung notwendigen Geländes 5 500 M.

Zusammen 16 500 M.

c. Die Wasserkraft, welche die Gemeinde vorbehielt, ist bis zur Mühlbachverlegung verpachtet worden; der Wert derselben wurde auf 7 000 M. geschätzt.

Das zur Straßenverbreiterung vorbehaltenes Gelände wurde zu 600 M. geschätzt.

Der Anteil an den Kaufkosten für die Wasserkraft und für das Straßengelände beträgt 100 M.

Zusammen 7 700 M.

Zunächst entzieht die Frage, ob die der Gemeinde anheimgefallene Wasserkraft als Grundstücksbestandteil betrachtet werden kann.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß diese Wasserkraft vorerst auf 5 Jahre an den jetzigen Eigentümer des früheren Hammerwerks verpachtet und später durch die Mühlbachverlegung beim derzeitigen Werk ganz in Wegfall kommt, daß aber durch die Bachverlegung eine neue Wasserkraft geschaffen wird, die mindestens den gleichen Wert, wie die ursprüngliche Kraft (7 000 M.) haben und noch leichter veräußertlich sein wird.

Hiernach ist die gestellte Frage mit Rücksicht auf die Ausführungen auf Seite 24 und 25 Ziff. 2 von Muser's Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden zu bejahen.

d. Inbezug auf die Behandlung in der Gemeindefrechnung, ergibt sich hiernach Folgendes:

Der Aufwand für den Ankauf beider Anwesen (lit. a) oben mit 33 600 M.

ist unter § 42 zu verausgaben.

Der Erlös von den wiederveräußerten Anwesen (lit. b) oben mit 16 500 M.

ist unter § 14 zu vereinnahmen

Ankaufspreis 33 600 M.

Erlös 16 500 M.

Rest 17 100 M.

Davon geht ab (nach lit. c oben) der dem Gemeindegrundstock endgiltig verbleibende Aufwand:

1. für die noch vorhandene Wasserkraft mit 7 000 M.

2. für das zur Straßenverbreiterung vorbehaltenes Gelände mit 600 M.

3. ferner, der Anteil an den Kaufkosten für Ziff. 1 und 2 mit 100 M.

7 700 M.

Rest 9 400 M.

welcher in Anwendung der Bestimmung in Anmerkung

lit. d. Seite 29 von Muzer's „Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden“ dem Grundstock in der Abrechnung wieder gutzuschreiben ist.

Alsdann muß unter § 42 der Rechnung bis zur Veräußerung der Wasserkraft der Sachverhalt vorgezogen werden.

Wenn aber bei dieser Veräußerung weniger Erlös werden sollte, als dem Grundstock für die Wasserkraft aufgerechnet wurde, dann ist das Weniger dem Grundstock in der Abrechnung nachträglich noch gutzuschreiben, dagegen muß der Grundstock mit einem etwaigen Mehrerlös ebenfalls in der Abrechnung belastet werden.

Auf alle Fälle aber muß der Erlös von der Wasserkraft für den Grundstock vereinnahmt werden.

### Gemeindegewirtschaft im Mittelalter.

Der Vorstand der im Jahr 1903 in Dresden veranstalteten Städteausstellung hatte zur Bewirklichung der einheitlichen Gestaltung des Kassensystems der deutschen Städteverwaltungen im November 1901 ein Preisanschreiben erlassen, wornach ein Leitfaden geschaffen werden sollte, welcher vor allem in allgemeinen Grundzügen zur Darstellung zu bringen habe:

a. wie die Kassen- u. Rechnungsführung einzurichten sei, damit sie sowohl in Bezug auf den laufenden Haushalt und die sonstigen Betriebsausgaben und Einnahmen, als auch in Bezug auf das Stadtvermögen jederzeit und in kürzester Frist ein klares Bild vom jeweiligen Stand der städtischen Finanzen gebe;

b. welche Buchführung für die Kassen- und Rechnungsführung anzuweisen sei, ob und bezw. für welche Teile der städtischen Verwaltung sich die kaufmännische Buchführung oder die gewöhnliche Verwaltungsbuchführung (kammeraltische) empfehle;

c. wie die Kassen- und Rechnungsführung am wirksamsten einzurichten sei und welche Kontrollmaßregeln zu schaffen seien.

Daraufhin gingen 15 Arbeiten ein, von welchen dem Schreiber dieses diejenige des Stadtkämmerers Constantini in Eisenach vorliegt, welche mit einem Preis gekrönt wurde.

Im ersten Abschnitt dieser Preischrift behandelt der Verfasser die Entwicklung des Finanzwesens der deutschen Städte.

Da ich annehmen darf, daß den Lesern dieses Blattes damit ein Gefallen geschieht, will ich aus den interessanten Ausführungen des Herrn Verfassers hier Einiges mitteilen, von dem ich glaube, daß es ein allgemeines Interesse haben dürfte.

Constantini schreibt im wesentlichen:

Es kann im Altertum nicht von einem eigentlichen Finanzwesen die Rede gewesen sein. Ein solches hat sich im Lauf der Zeit mit der Entwicklung der Städte selbst erst allmählig heraus gebildet. Die ersten Städte in Deutschland entstanden zur Zeit der Römerzüge aus den römischen Besatzungen, Municipien und stehenden römischen Heereslagern am Rhein, an der Mosel, am Main und an der Donau. Durch die Völkerwanderung der Hunnen wurden viele Städte wieder verwüstet; zwar entstanden aus den Trümmern allmählig neue Orte, aber erst nach langen Jahrhunderten begannen sie sich zu heben und ein deutsches Städtewesen zu bilden, gefördert durch das Entstehen zahlreicher Bistümer, Bischofsitze und Pfalzen weltlicher und geistlicher Fürsten. Auch die überall entstehenden Klöster zogen Schutz suchende Ansiedler an und die entstandenen neuen Ansiedlungen gediehen allmählig zu Städten. Die von den Geistlichen eingerichteten Messen, zu denen viele Gläubige zusammen kamen, wurden der Sammelpunkt für Kaufleute und Käufer und bekamen dadurch eine kaufmännische Be-

deutung. Das Geld war damals selten, darum bestand der Handel meist nur in Tausch. Es gab deshalb zu jener Zeit eine eigentliche Finanzwirtschaft noch nicht. Die Leistungen der Ortsbewohner bestanden in Frohdiensten und Naturalabgaben.

Unter Heinrich I. dem Städteerbauer (919—930) ward die Ummauerung der Orte zur Verteidigung gefördert; dieselben waren meist unter dem Schutz fester Burgen stehend, in erster Reihe dazu bestimmt, Besatzung und Vorräte aufzunehmen und hießen Burgen. Allmählig wurden sie wegen der Sicherheit, die sie gewährten, der Sitz der Gewerbe und des Handels und begründeten dadurch den Wohlstand ihrer Bewohner.

Mit dem Ausblühen der Gewerbe wurden mancherlei örtliche Einrichtungen nötig. Es wurden Marktplätze angelegt und Gebäude errichtet, um den fremden Kaufleuten Bequemlichkeit, Sicherheit und Schutz gegen die Ungunst der Witterung zu verschaffen. So entstanden Kaufhallen, Leghäuser, Mezhäuser. Anfanglich baute man von Holz später erst von Stein, und so entstanden jene Bogengänge (Lauben), welche man heute noch in manchen alten Städten antrifft. In diesen Lauben hatten die Kaufleute und Gewerbetreibenden ihre Verkaufsläden und Bänke nebeneinander. Sie zahlten für die Erlaubnis, hielten aber darauf, daß Jeder die einmal benützte, seinen Kunden bekannte Verkaufsstelle behielt. Daraus bildete sich ein Herkommen und aus dem Besitz eines Ladens entstand ein erbliches Recht. In Köln erblich, in Worms hatten 1106 drei und zwanzig Fischer den Fischhandel ausschließlich und erblich an sich gebracht. Jmalts entstanden auch die Zünfte der Handwerker und die Gilden der Kaufleute. Die weltlichen und geistlichen Fürsten verleihten den ausblühenden Gemeinwesen verschiedene Rechte und Privilegien, Marktrechte, Zollbefreiungen u. auch entstanden zu jener Zeit die sog. Stadtrechte, um welche sich die meisten Städte bewarben.

Der Aufschwung des Handels und der Gewerbe mußte notwendiger Weise zu einer politischen Machtentwicklung der Städte führen. Ihr Reichtum gab den Bürgern Mut, nach Selbständigkeit zu streben. Ihr Geld verschaffte ihnen von gelobdürftigen Fürsten große Freiheiten, so hauptsächlich Selbstverwaltung, Selbstverwaltung und Selbstverwaltung. Die Ritterweihen und des Jantrechts nötigten die Bewohner der Städte, sich in Waffen zu üben, daraus entstanden dann die städtischen Schützenkompagnien. Die Städte wurden mit Wallgräben, festen Mauern und Türmen umgeben. Zum Bau derselben mußten die Bewohner persönliche Dienste leisten wie z. B. Beifuhr von Holz, Steinen und Erde. Dieses Pflichtverhältnis bildete die Mauerbaulast, welche teils als eine rein persönliche, teils als eine der Hufe anhaftende Grundlast gefunden wird. (Unter Hufe verstand man in jener Zeit ein Ackerlos von dem Umfang, daß es mit einem Pflug oder Gespann bestellt werden konnte.) Den Aufwand für Materialankauf und Werklohn suchte man in der Regel durch allgemeine städtische oder bestimmte landesherrliche, der Stadt überwiesene Einnahmen zu decken. So wurde z. B. das sog. „Ungeld“ zum Teil auf eine bestimmte Zeitdauer von der Stadtherrschaft für verwendbar erklärt, oder es wurde die hergebrachte „Landesbede“ vom Landesherrn zu obigen Zweck überlassen, endlich auch die wegen Rechtsverletzungen erkannten „Bruchten“ (Strafgelder) dem Rat überwiesen. (Erläuternd sei hier bemerkt, daß man unter „Ungeld“, auch Acise genannt, jene Abgaben verstand, welche von bestimmten Waren als Torgeld, Marktgeld u. beim Eingang derselben in einen bewohnten Ort entrichtet

werden mußten; „Beden“ nannte man im Mittelalter Steuern, welche vorübergehend in Notfällen und gewöhnlich mit dem Vorbehalt bewilligt wurden, daß daraus kein Recht zu ihrer Erhebung hergeleitet werden dürfe).

Die Einnahmen zur Deckung der Befestigungskosten bestanden in 1. der Mauersteuer (direkte Auflage auf die Stadtbewohner), 2. dem Mauerzoll (Zuschlag zu dem Wegegeld, welches von allen die Stadt passierenden geladenen Wagen und Karren erhoben wurde), 3. der Mauer-Accise (eine Verkehrsabgabe), 4. dem Mauererbmächtnisse (d. h. in jedem Testament eines Stadteinwohners auszuwerfender Zwangsbeitrag), 5. Dem Mauerdrittel (von allen bei Todesfällen in der Stadt sich ergebenden erblosen Gütern), 6. der Mauer geldbuße (bei gewissen an öffentlichen Orten verübten gewalttätigen Handlungen), 7. die Mauersteinlieferungen (ebenfalls Abgaben von Frevlern, namentlich bei Gefährdung der Stadtordnung).

Unter 1. Mauersteuer wird man sich wohl eine direkte Steuer ähnlich unserer Häusersteuer vorzustellen haben, für deren Bemessung der Flächeninhalt der äußeren Umfassungsmauern der betr. Gebäude als Maßstab gedient zu haben scheint; während zu 3. die Maueraccise ähnlich wie bei uns eine Kauf-, Schenkungs- oder Erbschaftsaccise gewesen sein mag.

Die Erweiterung des Handels und Verkehrs machte die Anlegung von Marktplätzen nötig, welche mit Ständen, Bänken, Buden und Waagen versehen wurden. Von den Landesfürsten wurden den Städten als besondere Gnade die Errichtung neuer Bänke in bestimmter Anzahl bewilligt mit der Zweckbestimmung, daraus den Brückenbau zu bestreiten. Für die Benützung dieser Stände zc. mußten die Händler Gebühren bezahlen teils in Geld, oft auch in Naturalien oder Gewerkeprodukten. Letzters wurden Buden und Stände in der Nähe des Rathhauses oder an Kirchen angebaut, so daß sie deren Wände als Rücken hatten. Bei uns in Baden bestehen derartige Buden heute noch an der Heiliggeistkirche in Heidelberg.

Diese Buden wurden unter verschiedenen Rechtsformen übertragen, z. B. durch Verlosung, durch Vermietung auf Jahre gegen halbjährlich fälligen Zins oder gegen Wochenpennige, durch Verpflanzung auf Lebenszeit des Einsetzers oder durch Erbverpachtung.

Die zu Markt und auf die Messen gebrachten Waren mußten auch tarifmäßig verzollt werden, sofern nicht etwa das betr. Marktprivileg den Fremden die besonders verlockende Vergünstigung der Zollfreiheit eingeräumt hatte. Neben dem herkömmlichen Stand- und Budengeld für die gemieteten Verkaufsstellen mußten noch die weiteren, oft ziemlich beschwerlichen Marktgebühren an die Stadtkasse entrichtet werden; bei allen Käufen mußten die Waren auf der Stadtwage gewogen werden und brachte diese Waage dadurch nicht unerhebliche Einkünfte. Zur Erhaltung von Brücken und Stegen diente der Brückenzoll. Als besondere Einkünfte sind noch nennenswert: die Standgelder für Kaufhausplätze, der Dorf- und Mühlenzins, Korn- und Haberzölle, Pfefferrenten, auch Zehntener benachbarter Ortsgemeinden in Geld, Dückergaben und Holzlieferungen. Zu den Bürgerpflichten zählte auch die persönliche Dienstleistung bei Notfällen z. B. rasche Ausbesserung beschädigter oder gefährdeter Brücken, die Versäumnis solcher Dienstleistung war mit Strafen bedroht.

Wie entsprechend der damaligen Naturalwirtschaft Naturalabgaben von den Gemeindegemeinschaften gefordert wurden, so wurden solche auch zur Befriedigung gemeinschaftlicher Bedürfnisse verwendet. So erhielten Geistliche, Lehrer und Beamte ihre Besoldungen ganz oder teilweise in Früchten, Holz, auch wurden den-

selben landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuß überlassen. Für Pfarr- und Schuldienste bestehen bei uns in Baden diese Frucht-, Holz- und Güternutzungen heute noch, wenn sie auch nur noch in seltenen Fällen in Natur geliefert werden (Frucht und Holz) für Beamte gibt es meines Wissens keine Naturalnutzungen mehr.

Die Gemeindeländereien wurden entweder  
a. zu erblicher Benützung gegen Jahrescanon verliehen (Erbleihe, Erbzinshufe),  
b. auf eine bestimmte Reihe von Jahren um die dritte Garbe verpachtet (Zeitpachthufe),  
c. nach dem Los an die Gemeindeglieder zu zeitweiligem Genuße vergeben.

In dieser letzten Art der Güternutzung haben wir wohl den Anfang zu dem heutigen Allmendgenuß zu erblicken.

Wo Leihhufen vorerst umgerodet werden mußten, so wurden zur Ausgleichung Zinsfreijahre gewährt. Ähnlich den Zinshufen finden sich auch Frohnhufen, Grundstücke, welche an Ortseinswohner gegen die Verpflichtung verliehen wurden, dafür Pflugarbeiten, Fuhr- und Spanndienste zu leisten.

Zur Besserung der gemeinen Finanzen wurde oft ein Nutzungszins auf die Allmende (den Bürgerneuzen) gelegt.

Zur Förderung der Ansiedelung wurden Bauhufe abgegeben, wer eine solche erhalten hatte, mußte sie auch innerhalb bestimmter Frist überbauen bei Vermeidung des Wiedereinzugs, und hatte für deren Benützung einen jährlichen Hufenzins an die Stadt zu entrichten. Dieser Zins war in althergebrachten Terminen, Martini, Michaeli zc. fällig und bestand in Geld oder in Geld und Hühnern, in Kapannen oder in einem Reichnis von Wachs, Honig, Eier, Ausschütt, Käse zc.

Die kommunalen Bedürfnisse waren noch sehr beschränkt. Für Instandhaltung, Beleuchtung und Reinigung der Straßen hatte man kein Geld. Diefelben waren selbst in den großen Städten in einem schauerhaften Zustand, kotig, im Winter „sehr tief.“ Erst im 14. Jahrhundert beginnt man in den bedeutenderen Städten Straßen zu pflastern (Nürnberg 1368, Frankfurt a. M. 1399). Vielsach war es Pflicht der Anwohner, die Kosten zur Herstellung und Ausbesserung der Straßen zu tragen, doch haben auch die Städte Zuschüsse geleistet.

Eine Kanalisation zur Ableitung des Regenwassers und der Abwässer gab es nicht, auch mit der Abfuhr des Mülls und der Abfälle gab man sich nicht ab, diese Dinge wurden einfach auf die Straßen geworfen und erzeugten dort im Verein mit dem Kot der frei herum laufenden Hunde und Schweine Zustände, die man heute kaum für möglich hält. Im Jahr 1553 befahl der Rat von Frankfurt dem Rentemeister, wegen der Menge der auf der Straße herum laufenden Schweine, welche viel Gestank machen, den Hundeschläger zu unterstützen und Hunde und Schweine in den Straßen tot zu schlagen.

Um während der Frankfurter Messe den Straßenverkehr möglich zu machen, mußte man im 14. Jahrhundert vorher den „Dreck“ aus der Stadt schaffen und die Straßen stellenweise mit Stroh bedecken lassen. Die kotige Beschaffenheit der Straßen machte den Gebrauch von Holzschuhen oder Schuhen mit Holzsohlen nötig, selbst die Mitglieder des Rats mußten sich, wenn sie in die Ratsitzung gingen, derselben bedienen, aber sie mußten sie vor der Sitzung ausziehen.

Die Tuttlinger warnten den Kaiser Friedrich III. in ihre Stadt zu kommen, und als er doch kam, verkauf sein Pferd bis an die Schenkel im Schmutz.

Die angeführten Beispiele mögen genügen, um

zu zeigen, in welchem Zustand sich im Mittelalter die städtischen Straßen befunden haben.

Zur Unterhaltung der Brücken wurde ein Brückengeld erhoben, vielfach hatte der Zöllner, welcher dieses Brückengeld erhob, die Verpflichtung, die Brücke direkt im Stand zu halten.

Wohl die schwerste Last für die Städte war im Mittelalter der Aufwand für das Militär, welches die Städte zum Schutz gegen Ueberfälle halten mußten. So hatte z. B. Köln im Jahr 1379 zwei und achtzig Prozent seiner Gesamtausgabe für militärische Zwecke verwendet. Zum Teil mußten die Bürger die militärischen Dienste selbst leisten, teils wurden Söldnerheere angeworben und in's Feld gestellt. Der Aufwand für diese, für Waffen, Geschütze u. wurde nach dem Besitz und dem Aufwand umgelegt, welchen die einzelnen Bürger machten, so mußte z. B. mit Harnisch und Büchse oder Armbrust gerüstet sein, wer einer silbernen Gürtel oder dessen Weib einen gewissen Kopfpuz trug. In manchen Städten war ein gewisser Luxus in Kleidern und Geschmeide für Mann und Frau gestattet, wenn der Ehemann ein Streitroß von bestimmtem Wert hielt, also eine Luxussteuer im besten Sinne des Wortes. Wenn man heut zu Tage, wie dies ja da und dort schon geschehen ist, Angesichts der gesteigerten Bedürfnisse unserer modernen Städte und größeren Landgemeinden von der Einführung einer derartigen Steuer spricht, erhebt sich gleich an allen Ecken und Enden ein Geschrei, als würden dadurch gewisse Gewerbs- und Handelszweige arg geschädigt oder gar ruiniert. Man braucht aber auf ein derartiges Geschrei keinen großen Wert zu legen, denn die Geschichte lehrt, daß trotz der erwähnten für damalige Verhältnisse gewiß nicht unerheblichen Besteuerung Kunst, Gewerbe und Handel im Mittelalter in hoher Blüte standen; und wer in unseren Tagen in der Lage ist, seine Lebenshaltung über das Durchschnittsmaß hinaus etwas luxuriöser zu gestalten, wird sich diesen Luxus gewiß auch nicht verjagen, wenn er für denselben eine für seine Verhältnisse jedenfalls nicht drückende Steuer bezahlen muß; wenn aber Leute, die gern etwas über ihre Verhältnisse leben, durch eine derartige Steuer veranlaßt werden, ihre Lebenshaltung mehr ihren Verhältnissen anzupassen, so ist dies für die Allgemeinheit sicherlich eher ein Nutzen als ein Schaden.

Schließlich wurden, um die Mittel zur Kriegsführung zu erlangen, auswärtige Landesherren und Ritter in die Bürgerschaft aufgenommen, wenn sie sich zu einer jährlichen Geldrente und zu bewaffneter Hilfeleistung verpflichteten.

Als Haupteinnahmequelle der Städte sind die Zölle zu nennen, die sog. Accise; anfänglich waren derselben nur Getränke unterworfen, aber vom 13. Jahrhundert an erweiterte sich der Kreis der Gegenstände, welche der Accise unterlagen, immer mehr. In den Reichsstädten wurden auch andere Steuern, Vermögens- und Personalsteuern erhoben; auch wurde von den in das Bürgerrecht aufzunehmenden Personen ein Bürgergeld (wohl Einkaufsgeld) gefordert.

Weiter griff man zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben auch damals schon zu dem erst in unserer Zeit modern gewordenen Mittel des Schuldenmachens. Doch ging dies nicht so leicht wie heute, denn die Leute, welche Geld besaßen, verwendeten dasselbe lieber zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung, zur Vergrößerung ihres Grundbesitzes, zur Ausdehnung ihres Handels, machten wohl auch fromme Stiftungen, weil sie dadurch ihr und der Ihrigen Seelenheil zu sichern glaubten; das Ausleihen des Geldes brachte keinen Nutzen, weil das Zinsnehmen verboten war und Kontrakte, welche

mehr als die Zurückgabe des Geleihen bedungen, von vornherein nichtig waren. Doch fand man auch hier Mittel zur Umgehung des Gesetzes, indem man den Darleibern Leib- oder Zinsrenten gab, wodurch der Zinsfuß bisweilen auf 15 bis 20 Prozent gesteigert wurde.

Das Rechnungswesen der Städte war bereits im Mittelalter gut ausgebildet. Köln war wegen seines musterhaft geführten Schuldenwesens berühmt. So oft ein Darlehen aufgenommen wurde, traf man Anordnung, daß mit den Zinsen zugleich ein Teil des Hauptbittes zurück bezahlt wurde. Von den Steuerzahlungen war für die Gläubiger die Hälfte bestimmt, die in einen verschlossenen Kasten getan, zu bestimmten Zeiten in Gegenwart des Rats nachgezählt und Bevollmächtigten der Gläubiger ausgehändigt wurde. So einfach waren die Anfänge unseres verwickelten Schuldenwesens.

Die öffentlichen Ämter waren meist Ehrenämter, Bürgermeister, Ratsherren und Deputierte, Schöffen und städtische Richter bezogen kein festes Gehalt, sie hatten Anteil an den Strafgeldern und allerlei Spotteln und genossen gewisse Vorrechte und Steuerfreiheit, auch wurde für ihr Vergnügen gesorgt durch Abhalten von Festessen. So hatte vielfach der Bürgermeister beim Amtsantritt und beim Abgang ein Festessen zu geben, aber auch der Stadtsäckel wurde für Festessen in Anspruch genommen. In Köln wurde bei jeder Ratsitzung gegessen und getrunken. Besoldete Berufsbeamte gab es im Allgemeinen nur für die Bewältigung des Schreibwerks und im Subalternendienst. Jenes besorgte der Stadtschreiber, ein Mann, der einen bescheidenen Titel führte, aber ein einflussreiches Amt bekleidete und in großen Städten vielfach juristische Bildung besaß.

(Schluß folgt.)

### Gemeindevermögensverwaltung.

(Fortsetzung.)

Im Jahr 1902 gab es im Großherzogtum 1575 Gemeinden (die abgeordneten Gemarkungen sind hier selbstverständlich nicht mitgerechnet). Unter diesen 1575 Gemeinden befinden sich 9 Städte der Städteordnung und 25 sonstige Gemeinden mit über 4000 Einwohnern.

Die umlagepflichtigen Steuerkapitalien betragen in den Städten der

	Städteordnung	andern Gemeinden
a. Grund-, Häuser- u. Gewerbesteuer	572518000 M.	1908483250 M.
b. Gewerbesteuer	559748540 M.	419828720 M.
c. Einkommensteuer	193512690 M.	164278180 M.
dabon fallen unter § 87 Abs. 2		
		385800 M.
d. Kapitalrentenst.	1112797960 M.	604215160 M.
e. Gesamtsteuerkap.	2046643938 M.	3003028858 M.
(für e vervielfachter für d reduzierter Betrag).		

Das Gesamtsteuerkap.

betrug im Jahr	
1901	1916363011 M. 201436330 M.
1900	1769798286 M. 282809837 M.
1899	1647380970 M. 2742314475 M.
1898	1528977320 M. 2695692524 M.
1897	1433015747 M. 224380707 M.
1896	1332152883 M. 261473295 M.

Umlagen wurden im Jahr 1902 erhoben von den Steuerkapitalien unter

a.	2807660 M.	8924794 M.
b.	2868404 M.	2060986 M.
c.	2867201 M.	2392949 M.
d.	979260 M.	491245 M.

Zus. 9522525 M. 13870674 M.

In den Städten der Städteordnung betrug der Umlagefuß und zwar in

Konstanz	69 Pf.
Freiburg	40 Pf.
Lahr	50 Pf.
Baden	50 Pf.
Bruchsal	46 Pf.
Karlstraße	43 Pf.
Pforzheim	45 Pf.
Vorort Redaran	30 Pf.
Mannheim	58 Pf.
Heidelberg	43 Pf.

In den übrigen Gemeinden ist der Umlagefuß nicht einzeln angegeben, da auch die Gemeinden selbst nicht einzeln verzeichnet sind, es ergibt sich jedoch aus der betr. Tabelle, daß 129 Gemeinden überhaupt keine Umlagen erheben, während der Umlagefuß in

4 Gemeinden unter	10 Pf.
47 " "	10—19 Pf.
108 " "	20—29 Pf.
165 " "	30—39 Pf.
297 " "	40—49 Pf.
290 " "	50—59 Pf.
301 " "	60—69 Pf.
206 " "	70—79 Pf.
128 " "	80—89 Pf.
70 " "	90—99 Pf.
44 " "	100—109 Pf.
18 " "	110—119 Pf.
18 " "	120—129 Pf.
17 " "	130—139 Pf.
9 " "	140—149 Pf.
4 " "	150—159 Pf.
5 " "	160—169 Pf.

betrug.

Die meisten umlagefreien Gemeinden zählt der Bezirk Mastatt, nämlich 15, dann folgt Donaueschingen mit 12; die höchsten Umlagen kommen vor in den Bezirken Waldshut, Säckingen, Freiburg und Mosbach.

Die Zahl der umlagefreien Gemeinden hat vom Jahr 1893 an mit einer kleinen Unterbrechung in den Jahren 1896 und 1897 stets zugenommen, sie betrug im Jahr 1893 nur 111 jetzt 129.

An Verbrauchssteuern wurden im Jahr 1902 erhoben nach Abzug der Rückvergütungen und zwar:

a. in den Städten der Städteordnung 1491503 M.  
b. in den übrigen Gemeinden — M.

für diese fehlen die Angaben in der Tabelle. — Der gesamte Reimwert der Bürgermugungen beträgt und werden von demselben an Auflagen erhoben in den Städten der Städteordnung 94762 M. 17613 M. übrigen Gemeinden 7077831 M. 684376 M.

Zur Schulden Tilgung bzw. Grundstockergänzung sind in die Voranschläge für 1902 eingestellt:

a. in den Gemeinden der Städteordnung 1759642 M.  
b. in den übrigen Gemeinden 2034216 M.

Außer den oben verzeichneten Umlagen und Auflagen auf den Bürgermug werden in den unter b genannten Gemeinden noch 97323 M. zur Deckung von Feldbereinigungs-, Kirchen-, Fluß- und Dammbau- u. c. Kosten erhoben.

Wir kommen nun zur Tabelle 19, welche über das Gemeindevermögen und die Rechnungsergebnisse nach den Rechnungen von 1900 Auskunft gibt.

In dieser Tabelle sind die Angaben für die Städte der Städteordnung nicht besonders gemacht und umfassen dieselben somit sämtliche Gemeinden ohne Unterschied.

Es beträgt darnach:

a. Das Bruttovermögen sämtlicher Gemeinden	505883689 M.
darunter befinden sich	
1. Gebäude (Brandverf. Anzchl.)	106408253 M.
2. Landwirtschaftliche Grundstücke, Waldungen u. St. Anzchl.	247542831 M.
3. Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen im Anzchl. v.	55421786 M.
4. Gerätschaften, Material- und Naturalvorräte	27897820 M.
5. Ausstehende Kapitation	55242908 M.
6. Kassenvorrat	6085122 M.
7. Einnahmerrückstände	6988659 M.
b. die Schulden betragen	184841157 M.
darunter Passivkapitalien	182643630 M.
c. das reine Vermögen beträgt hiernach	321042532 M.
d. die laufenden Einnahmen betragen	91100533 M.
darunter:	
Bürgermugauflagen	693205 M.
Umlagen und Verbrauchssteuern	23258551 M.
e. die laufenden Ausgaben betragen	97349738 M.
darunter:	
für die Armen u. Krankenpflege	2465116 M.
für Kreisumlagen	1889420 M.
Außerordentlicher Aufwand	12803055 M.

In einem Anhang sind die oben unter dem Titel „Gemeindevermögensverwaltung“ gemachten Angaben für die Städte von mehr als 3000 Einwohnern, einschließlich Rehl Dorf und Stadt und Mühlheim nochmals besonders und einzeln dargestellt. Das Gesamtergebnis der desfalligen Zahlen ist nicht zusammengestellt, dasselbe dürfte auch kein besonderes Interesse haben; wir greifen daher nur Einzelnes aus der betr. Darstellung heraus.

Darnach hat von den nicht unter die Städteordnung fallenden Städten, bezüglich welcher weiter oben schon die erforderlichen Angaben gemacht wurden, den höchsten Umlagefuß mit 95 Pf. die Stadt Furtwangen, während Oberkirch mit 32 Pf. den niedrigsten Umlagefuß hat.

Das höchste umlagepflichtige Gesamtsteuerkapital hat Weinheim mit 45929359 M., das niedrigste Waldbrunn mit 4729722 M. Das höchste Kapitalrentensteuerkapital hat unter diesen Städten wieder Weinheim mit 22940080 M., es übertrifft sogar hierin von den Städten der Städteordnung die Städte Bruchsal, Lahr und Offenburg, welche es auch mit dem umlagepflichtigen Gesamtsteuerkapital übertrifft.

Das größte Bruttovermögen von den 40 nicht der Städteordnung unterliegenden Städten hat Wilingen mit 3401625 M.

Auch bezüglich der Schulden nimmt Weinheim den ersten Rang ein mit 1249349 M. die geringste Schuldenlast hat Waldbrunn mit 24010 M. Das größte Reimvermögen hat Ettlingen mit 2405014 M.

Eine rechnungsmäßige Ueberschuldung ist verzeichnet bei Freiburg mit 3573986 M. und Karlsruhe mit 2969582 M.

Unter den Ausgaben fällt besonders ins Auge eine Summe von 35021 M. für Armen- und Krankenpflege bei Säckingen, eine Summe, welche von keiner der übrigen 39 hierher gehörigen Städte auch nur annähernd erreicht wird und welche sogar den des-

falligen Aufwand in 3 Städten der Städteordnung erheblich übersteigt.

**Frage.**

Findet § 10 der Kostenverordnung vom 21. Jan. 1901 nur dann Anwendung, wenn gleichzeitig mit der Eintragung der neuen Hypothek die ältere Hypothek gelöscht wird? oder auch dann, wenn die Löschungsbevollmächtigung erst nach der Eintragung der neuen Hypothek erteilt wird?

**Antwort.**

§ 10 der erwähnten Kostenverordnung lautet: „Wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubiger, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird, und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, so erfolgt die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei und wird für die neue Eintragung, soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehntel der vollen Gebühr erhoben.“

Mit Recht wird hierzu in der amtlichen Ausgabe der Kostenverordnung vom Dezember 1902 folgendes bemerkt: „Der Umstand, daß mit dem Gelde, welches der Eigentümer durch Bestellung einer Hypothek erhält, eine andere auf dem Grundstück ruhende Pfandschuld des Eigentümers getilgt wird, genügt nicht zur Begründung der in § 10 der Kostenverordnung bestimmten Gebührenermäßigung. Die Vorschrift des § 10 findet vielmehr nur dann Anwendung, wenn für denjenigen Gläubiger, zu dessen Gunsten bereits eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück besteht, eine Hypothek oder Grundschuld auf das nämliche Grundstück eingetragen wird und die ältere Schuld in der neuen aufgeht.“

Ueber die oben gestellte Frage dagegen gibt die amtliche Ausgabe keine Antwort. Die Praxis der Grundbuchämter ist, wie der Fragesteller bemerkt, eine verschiedene. Die einen gehen von der Ansicht aus, es müsse die Löschungsbevollmächtigung für die ältere Hypothek bereits vorliegen zu der Zeit, zu welcher die neue Hypothek eingetragen wird. Andere dagegen meinen, der § 10 finde auch dann Anwendung, wenn die Löschungsbevollmächtigung für die ältere Hypothek der Eintragung der neuen Hypothek nachfolgt.

Um eine gleichmäßige Praxis herbeizuführen, wird es erforderlich sein, daß der Zahlungspflichtige eine gerichtliche Entscheidung erwirkt.

Hierzu sei noch folgendes bemerkt:

Gemäß § 95 der erwähnten Kostenverordnung finden u. a. die §§ 6—19 des Rechtspolizeikostengesetzes entsprechende Anwendung (Seite 60 ff. der amtlichen Ausgabe der Kostenverordnung, woselbst die erwähnten Paragraphen abgedruckt sind). Zunächst ist danach gegen den Gebührenansatz beim Grundbuchamt selbst eine sog. Erinnerung einzulegen (§ 14 des Rechtspolizeikostengesetzes, Seite 62). Die Entscheidung des Grundbuchamts über diese Erinnerung erfolgt gebührenfrei. Beharrt das Grundbuchamt bei seinem Gebührenansatz und weist es demnach die Erinnerung zurück, so ist gegen diese Entscheidung des Grundbuchamts die Beschwerde an das Landgericht zulässig (§ 16 des Rechtspolizeikostengesetzes, Seite 63).

Die Beschwerde kann bei dem Grundbuchamt oder bei dem Landgericht eingelegt werden und zwar durch Erklärung zu Protokoll oder durch Einreichung einer Beschwerdechrift.

Bezüglich der Kosten der Beschwerde besagt § 23 der Kostenverordnung:

„1. Für die Entscheidung auf Beschwerden

in Angelegenheiten, für die bei dem Grundbuchamt Gebührenfreiheit besteht, werden, soweit die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen, drei Zehntel der Gebühr des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes, jedoch mindestens 1 Mk. und höchstens 20 Mk. erhoben.

2. Diese Bestimmungen finden insbesondere auch Anwendung auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchbeamten über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (Rechtspolizeikostengesetz § 16 in Verbindung mit §§ 13—15 daselbst). . . .“

(Dre Bürgenstr.)

**Verweigerung des Jagdpasses nach § 14 Ziff. 1 des Jagdgesetzes.**

Der Kläger hat auf der Jagd durch unvorsichtiges Hantieren mit dem geladenen Gewehr verschuldet, daß ein anderer Schütze durch einen aus unmittelbarer Nähe erfolgenden Schuß schwer verletzt wurde; der gleiche Schütze war kurz vorher infolge eines Schusses den der Kläger in der Richtung gegen ihn auf eine Kaninchen abgegeben hatte, durch ein Schrot an die Stirne getroffen worden. Diese Tatsachen rechtfertigen zur Genüge, daß dem Kläger in der Folge gemäß § 14 Ziff. 1 Jagdges. der Jagdpass verweigert wurde; denn sie lassen erkennen, daß der Kläger dasjenige Maß von Vorsicht und Besonnenheit nicht besitzt, welches von jedem, der die Jagd ausübt, gefordert werden muß. Wenn der Kläger seine Fahrlässigkeit damit entschuldigen will, daß er infolge eines früheren Schlaganfalls auf der rechten Körperhälfte gelähmt oder doch „in der Bewegung nicht ganz frei“ sei, so ist dieses Vorbringen keineswegs geeignet, die Klage zu stützen; denn gerade in jenem körperlichen Mangel müßte ein Tatbestand erblickt werden, der den Kläger als zur Ausübung der Jagd nicht vereinigensfähig erscheinen, d. h. eine sich daraus ergebende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen läßt.

**Invalidenversicherung.**

Die Frage der sozialen Versicherung der Arbeiter wird gegenwärtig überall mit dem größten Interesse verfolgt, und es ist deshalb wohl anzunehmen, daß auch die Tätigkeit der Landesversicherungsanstalt Baden, welcher in Baden neben der Arbeiterpensionskasse für die Versicheren der Gr. Staats-eisenbahnen, Dampfschiffe und Salinen, die Durchführung eines Teils dieser sozialen Versicherung, der Invalidenversicherung obliegt, ebenfalls einigem Interesse begegnet.

Nach dem Geschäftsbericht dieser Anstalt für 1903, dem die Zahlenangaben dieser Ausführungen zum Teil entnommen sind, ist die Zahl der Anstaltsbeamten vom Jahr 1891, dem Inkrafttreten des Gesetzes, bis 1. Juli 1904 von 9 auf 56 gestiegen. Gewiß der beste Beweis für die rasche und stetige Entwicklung der Anstalt.

Angehörige der Versicherung, d. h. versicherungspflichtige Personen, sind in der Hauptsache die unselbständig erwerbenden Personen über 16 Jahre, also Lohnarbeiter, Dienstboten, Betriebsbeamte mit weniger als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, und in ähnlicher wirtschaftlicher Lage befindliche Personen. Als solche werden für die Anstalt Baden, ohne die Arbeiterpensionskasse, 362 553 Personen und zwar 198 285 männliche und 164 268 weibliche gezählt. Nach Berufen geordnet entfallen auf:

Land- und Forstwirtschaft	17,89 Proz.
Industrie und Gewerbe	54,59 Proz.
Handel und Verkehr	11,72 Proz.
Häusliche Dienste und wechselnde Lohnarbeit	2,28 Proz.
Staats-, Gemeinde- u. Dienstleistungen	1,94 Proz.
Gesindedienst	11,58 Proz.

Die freiwillige Versicherung hat in Baden, weder als Selbstversicherung, noch als Fortsetzung der Versicherung nach Ausscheiden aus der Zwangsversicherung, keine große Ausdehnung gewonnen. Im Jahr 1903 sind insgesamt nur 325 Karten, darunter 148 als Nr. 1, ausgestellt worden. Zweifellos ist der Wert dieser Versicherung noch nicht genügend bekannt.

Was leistet die Invalidenversicherung den Versicherten?

Die Invalidenrente bei Herabziehung der Erwerbsfähigkeit durch Alter, Krankheit auf dauernd weniger als ein Drittel, nach Erfüllung einer Wartezeit von 200 (bzw. 500) Beitragswochen.

Diese Rente wird auch schon bei 26 Wochen übersteigender Invalidität als sog. Krankenrente gewährt; sie schließt sich also den Leistungen der Krankenversicherung an.

Ferner bewilligt das Gesetz die Altersrente nach Ablauf einer Wartezeit von 1200 Beitragswochen (ca. 30 Jahre) vom Beginn des 71. Lebensjahres an. Erwerbsunfähigkeit oder Beschränkung ist hier nicht vorausgesetzt.

Der Aufwand der Landesversicherungsanstalt Baden betrug im Jahr 1903 für:

4287 Invalidenrenten	2766206,65 M.
281 Krankenrenten	31855,25 M.
309 Altersrenten	502153,70 M.

zusammen 5417 Renten 5300215,60 M.

Der Durchschnittsbetrag der Invalidenrente ist 154,20 M., der Krankenrente 156,63 M. und der Altersrente 156,83 M.

Die Invalidenrenten haben einen besonders starken Zugang erfahren und deshalb die Versicherungsanstalt zu besonderen Maßnahmen veranlaßt, welche auch von Erfolg begleitet waren, indem bereits 1904 ein Rückgang dieser Renten zu bemerken ist. Im Vergleich mit andern Anstalten ist die Anzahl dieser Renten aber noch immer sehr hoch; der Grund hierfür ist jedenfalls in der in Baden leider besonders stark verbreiteten Lungentuberkulose zu suchen. Mehr als ein Fünftel sämtlicher Invalidenrenten entfällt auf diese Krankheit.

Von den Berufen sind an den Renten die Industrie mit 54,6 Proz., die Landwirtschaft mit 24,0 Proz. beteiligt.

Eine Rückersstattung der Beiträge (der Hälfte) findet statt bei Heirat weiblicher, bei Unfällen und Sterbefällen männlicher und weiblicher Versicherter bevor eine Rente bewilligt ist. Voraussetzung ist die Erfüllung einer Wartezeit von 200 Beitragswochen. Die Versicherungsanstalt hat 1903 5047 Beitragsersstattungen mit 213 702 M. festgesetzt.

Die Auszahlung der Renten und Beitragsersstattungen geschieht auf Anweisung der Anstalt durch die Post.

Das Heilverfahren nimmt einen hervorragenden Platz ein in der Tätigkeit der Versicherungsanstalt sowohl, wie auch an deren Ausgaben. Die Bestimmung des Gesetzes, welche die Anstalten ermächtigt ein Heilverfahren einzuleiten, wenn infolge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten steht, ist jedenfalls eine der humansten und segensreichsten der ganzen sozialen Gesetzgebung. Die Landesversicherungsanstalt Baden macht von dieser Befugnis weitgehendsten Ge-

brauch. Nicht bloß Heilstättenbehandlung, medico-mechanische oder klinische Behandlung werden gewährt, auch die Kosten für künstliche Gliedmaßen, Gebisse, Bandagen, besondere Stiefel, Stützkorsets u. dergl. hat die Anstalt schon übernommen. Dazu kommt noch die Unterstützung der Familien der in Heilbehandlung befindlichen Personen und die erwachsenden Reisekosten. Für die Kranken ist nur die Hälfte des Normalpreises der III. Fahrklasse zu zahlen und ist auch die Benützung der Schnellzüge zugelassen.

Die Anstalt hat 1903 aufgewendet:

für Heilverfahren in der Anstaltsheilstätte Friedrichsheim	269551,23 M.
für Familienunterstützung	45396,16 M.
im Uebrigen	438237,87 M.
	753185,26 M.

Denen gegenüber steht eine Einnahme von Krankenkassen, Staat, Unfallversicherung, Einnahme der Heilstätte u. von

147722,14 M.

Keine Ausgabe 605463,12 M.

Im Ganzen wurde 1903 für 2807 Personen ein Heilverfahren eingeleitet, darunter befinden sich 2185 Lungenkranke. Zur Beendigung kamen 2396 Heilverfahren, wovon nach dem Gutachten der betr. Ärzte 58,1 Proz. vollen Erfolg, 27,1 Proz. teilweisen Erfolg, 14,8 Proz. keinen Erfolg

hatten.

Neben der Anstaltsheilstätte „Friedrichsheim“ waren die männlichen Lungenkranke auch in diesem Jahr wieder noch in einer ganzen Anzahl anderer Anstalten untergebracht. Für die weiblichen Lungenkranke wird nächstes Spätjahr die neue Frauenheilstätte der Anstalt eröffnet, welche, nach Genehmigung S. K. S. der Großherzogin, den Namen „Luisenheim“ erhalten soll. Für die weiblichen Kranken wird diese Anstalt dann genügen.

Ferner beabsichtigt der Staat in Dürheim ein Landesheilbad zu errichten, zu welchem Zweck bereits Gelände für 150 000 M. angekauft ist. Mangels Mittel soll die Versicherungsanstalt das erforderliche Kapital mit 500 000 M. darlehensweise hergeben. Die Zustimmung des Finanzministeriums zur Aufnahme dieser schwebenden Schuld steht noch aus. Da die Anstalt immer eine größere Anzahl Kranker in Dürheim hat, doch nicht genügend, um einen Bau für eigene Rechnung zu erstellen, so geht sie gern auf das gestellte Anerbieten ein, macht jedoch die Bedingung, daß ständig 40 Betten für die Kranken der Anstalt vorbehalten bleiben.

Außer diesen Leistungen bewilligt die Versicherungsanstalt noch Beiträge für Landkrankenpflegestationen und einige andere gemeinnützige Vereine, welche Krankheitsheilung oder Verhütung zum Zwecke haben.

Zu bemerken wäre hier noch, daß die Einleitung eines Heilverfahrens nicht von einer Wartezeit abhängig gemacht ist. Es genügt das Bestehen des Versicherungsverhältnisses, gleichviel ob freiwillig oder Zwangsversicherung.

Zur Aufbringung der Mittel für die verschiedenen Leistungen der Invalidenversicherung werden Beiträge, abgestuft in 5 Lohnklassen, erhoben, welche hälftig von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen sind. Die Beitragsentrichtung geschieht durch Einkleben von Marken, welche bei den Postanstalten zu kaufen sind, in Quittungskarten. Der Erlös aus den Marken wird der Anstalt durch die Post überwiesen.

Auch die Beiträge erfahren eine stete Zunahme. Es gingen 1903 für 19613380 Stück Marken 4778300 M. 55 Pf. ein.



Sehr erheblich ist die Ausgabe der Anstalt für den Einzug der Beiträge durch die Einzugsstellen, welche 5 Proz. des erhobenen Betrages erhalten. Es betrug 1903 diese Einzugsvergütung an die

Lehrkrankenassen	82911,50 M.
Zunungskrankenassen	1894,71 M.
Gemeindekrankenversicherungen	59783,20 M.
Zusammen	144589,41 M.

Weitere Einnahmen der Anstalt bilden die Erträge ihres Vermögens, welches Ende 1903 betrug 35798951,71 M.

Darunter befinden sich 33677251,94 M. verzinsliche Aktivkapitalien und 1679244,03 M. in Grundstücken (Dienstgebäude 348000 M. Heilstätte Friedrichsheim 1272805,38 M. und Bauplatz der neuen Frauenheilstätte 58438,65 M.)

Die Aktiv-Zinsen betragen 1903 1225405,83 M. Die verzinslichen Kapitalien sind angelegt in:

Inhaberpapiere	127175,— M.
Gemeindeanleihen	15834224,64 M.
(Davon 856588,89 M. für Arbeiterwohnungen)	
Darlehen an Private	16571270,30 M.
(Davon an Vereine 1058582,97 M.)	
(Davon auf Versicherte 4685061,86 M.)	
(Davon an sonstige Private 10827625,47 M.)	

Besonders bemerkenswert sind die Anleihen an die Versicherten direkt, zum Bau oder Kauf von Arbeiterwohnhäusern oder deren Entlastung von drückenden Schulden. Bis Ende 1903 wurden 1559 solcher Anleihen hergegeben. Der Zinsfuß für diese Anleihen beträgt 3½ Prozent und kann die Besicherung bis zu 70 Proz. des Schätzungswertes betragen, wenn das zu verpfändende Gebäude nicht über 10000 M. geschätzt und nicht über 5 Jahre alt ist. Für Verzinsung und allmähliche Kapitalabtragung sind 6 Prozent des aufgenommene Anlehens jährlich zu entrichten. Von dieser Einrichtung wird von Jahr zu Jahr mehr Gebrauch gemacht.

Schon sehr vieles ist, wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, zur Verbesserung der Lage der Arbeiter geschehen und doch ist man noch nicht am Endziel. Neue Fragen u. Probleme harren noch ihrer Lösung. Möchten nur auch andere Staaten dem in dieser Hinsicht bahnbrechend wirkenden Deutschen Reich bald nachzusehen.

### Etwas über Kontokorrent.

Wenn ich etwas über Kontokorrent schreibe, so setze ich auch bei dem nicht in die Geheimnisse der Geldwirtschaftskunde eingeweihten Leser soviel allgemeine Kenntnisse voraus, daß er wenigstens weiß, daß es sich dabei nicht etwa um ein neu entdecktes Land, sondern um ein Geldgeschäft und zwar um ein solches Geldgeschäft handelt, bei welchem wenigstens auf der einen Seite ein kaufmännisches speziell ein Bankgeschäft beteiligt ist.

Da mit der fortschreitenden Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere auf dem Gebiete des Geldverkehrs auch die Gemeinden und deren Anstalten einigermaßen gleichen Schritt halten müssen, wollen sie nicht als rückständig erscheinen und materiellen Schaden leiden, so wird es auch Aufgabe der Gemeindebeamten sowohl als der bei den Staatsaufsichtsbehörden beschäftigten Beamten sein, sich mit den Regeln des bankmäßigen Geschäftsbetriebs vertraut zu machen. Um dies zu erleichtern, soll hier der Versuch gemacht werden, Wesen und Zweck des Kontokorrentverkehrs und die Art und Weise seiner rechnermäßigen Behandlung zu erläutern.

Es kommt in der Praxis nicht selten der Fall vor, daß eine Sparkasse eine größere Barsumme da liegen hat, für welche eine günstige Gelegenheit zur Anlage in Rusticalobligationen oder durch Erwerb einer nutzbringenden Liegenschaft in Aussicht steht, allein es können noch einige Wochen vergehen bis das Geschäft perfekt und die Zahlung fällig wird und während dieser Zeit mußte das Geld nutzlos in der Kasse liegen. Ein anderer Fall: Eine Gemeinde hat unvorhergesehene größere Einnahmen etwa infolge Holzankfalls durch Schnebruch, überreichen Obsertrag oder aber es gehen die voranschlagsmäßigen Gefälle besser ein, als man erwartet hatte, während ein großer Teil voranschlagsmäßige Ausgaben erst gegen Jahreschluß fällig wird; oder umgekehrt: es sind voranschlagsmäßige Ausgaben fällig geworden, ehe die Gefälle, mit welchen sie gedeckt werden sollen eingegangen sind.

In den erstgenannten Fällen ist also Geldüberfluß, im letzteren Geldmangel vorhanden, in allen Fällen wendet sich der rationelle Geschäftsmann — als solcher muß sich auch die Gemeinde mit ihren Anstalten betrachten — zum Bankhaus. Das Letztere nimmt die überflüssigen Gelder an, verzinst sie und zahlt sie je nach Bedarf wieder zurück, es gewährt auch gegen entsprechende Verzinsung Darlehen und nimmt dieselben jeder Zeit in beliebigen Teilzahlungen zurück, wie sie der Schuldner eben leisten kann.

Diese Art des Geldausgleichs und der Kreditwirtschaft war früher fast nur in den Kreisen des Handels und der Industrie, zu einem geringen Teil auch der Landwirtschaft üblich, doch bürgert sie sich nach und nach auch bei den öffentlichen Kassen, insbesondere Gemeinde- und Sparkassen ein und das dadurch begründete geschäftliche Verhältnis nennt man „das Kontokorrentgeschäft“. Der Name stammt aus dem Italienschen und setzt sich zusammen aus den Worten: „Conto“ (Rechnung) und „corrente“ (laufend) heißt also mit andern, d. h. deutschen Worten „Geschäft auf laufende Rechnung“.

Bevor wir nun das Geschäft und die Formen, in welchen es sich abwickelt, näher betrachten, dürfte es nicht überflüssig sein, kurz die Frage zu erörtern, ob das Kontokorrentgeschäft, bei welchem Gemeinden beteiligt sind, gemeinderechtlich zulässig ist.

Wie an den obigen Beispielen ersichtlich, kann das Geschäft entweder ein Anleihen- oder ein Hinterlegungsgeschäft sein. Im ersteren Fall leiht die Gemeinde- oder sonstige Kasse bei dem Bankier eine Summe Geldes und zwar handelt es sich dabei in der Regel um kurzfristige d. h. bald wieder abzutragende Darlehen; Darlehen für größere Unternehmungen, deren Tilgung erst innerhalb einer längeren Reihe von Jahren erfolgt, gewährt der Bankier im Allgemeinen nicht, nur die Hypothekenbanken und Bodenkreditinstitute befassen sich damit. Zur Aufnahme von Anleihen, welche zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben bestimmt sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres auslaufenden Einnahme wieder getilgt werden, ist der Gemeinde- bzw. Stadtrat jeder Zeit berechtigt und wo er ein solches Anleihen aufnehmen will, steht ihm natürlich vollständig frei, er wird sich daher in der Regel an ein Bankgeschäft wenden, da die Gewährung solcher vorübergehender Darlehen so recht eigentlich Sache des Bankgeschäfts ist und Private oder öffentliche Kassen nur in seltenen Ausnahmefällen sich zu solchen verstehen werden. Da derartige Geschäfte jedes Jahr vorkommen können, so wird wohl auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn das Kontokorrentgeschäft nicht für jedes Jahr vollständig ausgeglichen, sondern von einem Jahr zum andern mit einem kleinen Guthaben oder Schuldbetrag übertragen wird

und es dürfte wohl kaum eine Aufsichtsbehörde geben, welche dies beanstanden möchte.

Im andern Fall handelt es sich um die Hinterlegung von Geldern, welche augenblicklich nicht gebraucht werden und zu geeigneter Zeit in Teilbeträgen oder im Ganzen wieder zurück gezogen werden sollen. Eine derartige Hinterlegung wird gemeinderechtlich nur unter dem Gesichtspunkt der Kapitalanlage zu betrachten sein. Für die Art und Weise der Kapitalanlagen der Gemeinden selbst bestehen nun keine speziellen Vorschriften, der Gemeinderat hat nur die Pflicht, das Gemeindevermögen als guter Haushalter zu verwalten, ein guter Haushalter sucht aber sein Geld möglichst rentabel und möglichst sicher anzulegen und legt es daher in ein solides Bankgeschäft; wenn also ein Gemeinderat daselbe tut, so erfüllt er nur seine Pflicht und verletzt keine Gesetzesvorschrift.

Für die Sparkassen schreibt zwar das Gesetz genau vor, wie die verfügbaren Gelder angelegt werden dürfen, am Schlusse des die betr. Vorschriften enthaltenden § 14 des Gesetzes ist aber ausdrücklich bestimmt:

„Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen auf laufende Rechnung mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.“

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung genehmigt das Sr. Ministerium des Innern auf geeigneten Antrag für die Gemeindeparkassen die Eingehung von Kontokorrentgeschäften.

Soviel über die rechtliche Zulässigkeit von Kontokorrentgeschäften der Gemeinde- und Sparkassen.

Gehen wir nun zum Geschäft selbst über:

Vor Eingehung eines Kontokorrentgeschäfts ist es üblich und zweckmäßig, genau die Leistungen und Bedingungen fest zu setzen, die jede Partei zu erfüllen hat.

Bei allen Bankkontokorrenten werden auf beiden Seiten Zinse berechnet. Nur in vereinzelten Fällen, Fällen, wo das Kontokorrent immer bald ausgeglichen wird, oder wo es sich um geringfügige Beträge handelt, wird von einer Zinsberechnung abgesehen.

Im allgemeinen vergütet der Bankier für ein Guthaben der Kunden 1—1½ Prozent unter Reichsbankdiskont, dagegen fordert er für ihm schuldige Beträge 1—2 Prozent über Bankdiskont.

Diskont ist der Zinsabzug, der einem Gläubiger von dem Nennbetrag seiner erst später fällig werden den Forderung gemacht wird. Reichsbankdiskont ist der Zinsabzug, den die Reichsbank beim Ankauf noch nicht fälliger Wechsel macht.

Die Differenz zwischen den Zinsen, die der Bankier vergütet und denjenigen, die er fordert, ist ein Entgelt für seine Bemühungen und für das eingegangene Risiko.

Wechselt der Reichsbankdiskont während einer Rechnungsperiode mehrmals, so wird mitunter ein Durchschnittszinsfuß berechnet.

Außer den Zinsen berechnet der Bankier dem Kunden noch Provision und die in dessen Interesse vorauslagen Porto- und Depeschenspesen.

Die Höhe der Provision, welche der Bankier dem Kunden berechnet ist von verschiedenen Ursachen abhängig. Sie richtet sich einmal nach der Höhe des Umsatzes und nach der Art der Geschäfte, hauptsächlich aber darnach, ob der Kommittent (Kunde) Kreditor oder Debitor, d. h. Gläubiger oder Schuldner des Bankiers ist, oder ob ihm der Bankier einen Blankokredit eröffnet hat, d. h. ihm Geld geliehen hat, ohne eine Sicherheit dafür empfangen zu haben.

Ueber die verschiedenen Methoden der Zinsberechnung wird weiter unten das Erforderliche mitgeteilt.

Das Kontokorrent- oder Hauptbuch des Bankiers enthält für jeden Kunden ein eigenes Konto auf zwei Seiten, die linke Seite ist die Soll- oder Debetseite, die rechte ist die Haben- oder Kreditseite. Auf die linke Seite kommen diejenigen Beträge, welche der Kontokorrentempfänger d. i. der Kunde dem Kontokorrentgeber d. i. dem Bankier schuldig ist; auf die rechte Seite kommen die Zahlungen und die Leistungen, die der Kontokorrentgeber empfängt, die er seinem Kunden gutschreibt, für die er ihm kreditiert.

Einen Auszug aus dem Hauptbuch „Kontokorrentauszug“ oder auch kurzweg „Kontokorrent“ genannt, sendet der Bankier seinem Kunden in regelmäßigen Perioden — mindestens aber einmal im Jahr — damit dieser ihn mit seinen Aufzeichnungen, Büchern oder Rechnungen vergleiche und ihm das Resultat der Prüfung mitteile. Selbstverständlich sind in diesem Auszug nicht nur die gegenseitigen Zahlungen, sondern auch die Zinsberechnungen und die Ansätze für Provision und Spesen enthalten.

Wir kommen nun zur Zinsberechnung:

Bei allen kaufmännischen Zinsberechnungen in Deutschland wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen berechnet, gleichviel ob er 28, 29, 30 oder 31 Tage zählt.

Erleichtert wird die Zinsberechnung durch Zuhilfenahme der sogenannten Zinszahlen. Diese entstehen durch Multiplikation des Kapitals mit der Anzahl der Tage und Division des Produkts durch 100. Die Zinsen erhält man, indem man die Zahl 360 (die Zahl der Tage, zu welchen das Jahr angenommen wird) durch den Prozentsatz dividiert und mit dem, was heraus kommt, in die Zinszahl dividiert. Ein Beispiel wird dies klar machen: 630 Mark sind am 5. Februar eingezahlt, sie werden mit 3 Prozent verzinst, wieviel beträgt der Zins bis 1. Juli, dem Tag des Abschlusses des Kontokorrents? Auflösung vom 5. Febr.: bis 1. Juli sind es 146 Tage  $\times 630 : 100 = 919,8$

Die Zinszahl ist somit  $920 : \frac{360}{3} = 120 = 7,66^6$  oder 7 Mark 67 Pfg.

Wenn nun in einem Kontokorrent, wie dies ja stets der Fall sein wird, mehrere verzinsliche Posten enthalten sind, so braucht man nicht von jedem einzelnen den Zins zu berechnen, sondern man berechnet nur die Zinszahlen, addiert dieselben auf beiden Seiten zusammen und berechnet dann den Zins aus dem Unterschied (Saldo) der Zinszahlen. Das Zinszahlensaldo wird beiderseits Herstellung des Gleichgewichts auf diejenige Seite des Kontokorrents geschrieben, auf welcher die Summe der Zinszahlen (man nennt dieselben auch Zinsnummern) die kleinere ist und der berechnete Zins wird dann auf die andere Seite geschrieben.

Man unterscheidet 3 Arten der Zinsberechnung beim Kontokorrent:

1. Die progressive (fortschreitende) oder deutsche Methode, nach welcher auf der Kreditseite sowohl als auf der Debetseite die Tage zwischen der Fälligkeit der einzelnen Posten bis zum Abschluß des Kontokorrents berechnet werden.

2. Die retrograde (rückwärtschreitende) oder französische Methode, die sich von der progressiven Methode dadurch unterscheidet, daß man als festen Verfalltag der einzelnen Posten nicht den Abschlußtag des Kontokorrents annimmt, sondern den frühesten Verfalltag d. i. bei fortlaufender Verbindung der Tage, an dem der letzte Konto-Auszug abgeschlossen ist.

3. Die Staffelmethode oder englische Methode, nach welcher die Tage und Zinszahlen immer von einem Posten bis zum nächstfälligen Posten gerechnet werden.

Sie wird besonders dann angewendet, wenn der

Kunde im Lauf der Rechnungsperiode bald ein Guthaben, bald eine Schuld beim Bankier hat, oder wenn sich der Zinsfuß mehrfach ändert.

Die bei uns gebräuchlichere und auch für alle Fälle anwendbare Methode ist die erstgenannte, wir lassen daher die beiden andern Methoden bei Seite und konstruieren uns zur praktischen Veranschaulichung des bisher Gesagten einen Fall mit Zinsberechnung nach der progressiven oder deutschen Methode.

Als Grundlage dienen folgende Tatsachen:

Die Gemeindefasse Müllheim hinterlegt bei der

Volksbank daselbst

am 6. Januar 2500 M.  
am 7. Mai 1800 M.  
am 31. Mai 1100 M.

sie erhebt zurück:

am 25. Februar 1000 M.  
am 10. März 1400 M.  
am 15. Juni 900 M.

Die Volksbank vergütet 3 Prozent Zinsen und sendet auf 30. Juni Kontokorrentauszug; derselbe wird sich folgendermaßen gestalten:

Debet (Soll)

Stadtkasse Müllheim

Credit (Haben)

1904					1904						
		Tage	Zins- zahlen	„	„			Tage	Zins- zahlen	„	„
Febr. 25.	Zurück erhoben	155	1550	1000	—	Jan. 6.	Eingelegt	174	4350	2500	—
März 15.	" "	110	1540	1400	—	Mai 7.	"	53	954	1800	—
Juni 10.	" "	15	135	900	—	" 31.	"	30	330	1100	—
			(3235)						(5634)		
	Saldo der Zins- zahlen		2409		(3300 —)		3% Zinsen aus 2409 Zinszahlen				20 08
	Saldo				2120 08						(5420 08)
			5634		5420 08				5634		5420 08
											2120 08

Die Stadtkasse hat also noch gut 2120.08 M., welche für neue Rechnung als Saldo-Betrag auf die rechte Seite übertragen werden.

In der Gemeindefassung werden die auf der rechten Seite gebuchten Posten unter § 44 in Ausgabe, die auf der linken Seite gebuchten unter § 16 in Einnahme, d. h. in das Hat der Einnahme gestellt, während die ganze verausgabte Summe im Soll und der bis zum Jahreschluß etwa noch nicht zurück-erhobene Betrag im Rest der Einnahme erscheint. Die konstatierten Zinsen sind ohne weitere Spezifikation unter § 4 zu buchen. Quittungen und Gegenscheine sind nicht erforderlich; es genügt vielmehr der nachgeprüfte und als richtig anerkannte Kontokorrent als

Rechnungsbeleg sowohl für die Ausgaben als für die Einnahmen.

Zur weiteren Veranschaulichung des Kontokorrentverhältnisses lassen wir noch einen weiteren Fall umgekehrter Art folgen, als dessen Grundlage folgende Tatsachen dienen:

Die Gemeinde Walldorf leiht beim Vorschußverein Wiesloch am 20. Januar 7000 M. und am 30. März 1500 M., sie zahlt zurück am 10. Juli 1000 M., am 5. September 2000 M., am 25. November 4000 M. und am 15. Dezember 1700 M. Der Vorschußverein berechnet 5 1/2 Prozent Zinsen und 1/5 Prozent Provision. Der Kontokorrent, welcher nicht halb, sondern ganzjährlich abgeschlossen wird, gestaltet sich folgendermaßen:

Debet

Gemeinde Walldorf

Credit

1903					1903						
		Tage	Zins- zahlen	„	„			Tage	Zins- zahlen	„	„
Jan. 20.	Barleistung	340	23800	7000	—	Juli 10.	Barleistung	170	1700	1000	—
März 30.	" "	270	4050	1500	—	Sept. 5.	"	115	2300	2070	—
			(27850)			Nov. 25.	"	35	1400	4000	—
	5 1/2% Zinsen aus 22195 Zinstagen			339	09	Dezbr. 15.	"	15	255	1750	—
	1/5% Provision aus 8500 M.			17	—		Saldo der Zins- zahlen		22195		
	Portospesen			2	10		Saldo-Vortrag			158	19
			27850		8858 19				27850		8858 19

Es bleibt somit auf Jahreschluß eine Restschuld der Gemeinde von 158.19 M., welche als erster Posten auf die linke Seite der neuen Rechnung übertragen wird. Da bei einem Zinsfuß von 5 1/2 Prozent der Zinsfuß in 360 nicht glatt aufgeht, so berechnet man zunächst nur 5 Prozent, die Zinsberechnung stellt sich dann so dar:

$$22195 : \frac{360}{3} = 72 = 308 \text{ Mark } 26 \text{ Pfg. } \frac{1}{2}\% \text{ ist der } 10. \text{ Teil von } 5 \text{ Prozent also werden zu den berechneten } 308.26 \text{ M.}$$

nach 1/10 zugeschlagen das sind 30.83 M. der 5 1/2-prozentige Zins beträgt somit 339.09 M.

In der Gemeindefassung werden die empfangenen 8500 M. unter § 17 in Einnahmen und der gleiche Betrag unter § 45 in Ausgabe gestellt, der weiter bezahlte Betrag von 200 M. kommt unter 37 in's Hat, während der Saldo-Betrag von 158.19 M. daselbst in Rest erscheint. Auch hier genügt der nachgeprüfte und für richtig befundene Kontokorrent-Auszug als Rechnungsbeleg.

## Sonstiges.

### Zur Reform der direkten Steuern.

Dem nächsten Landtag wird voraussichtlich der Entwurf des neuen Steuergesetzes vorgelegt; dieser sieht wie bisher die Einkommensteuer und an Stelle der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer eine einheitliche Vermögenssteuer vor. Diese soll das wirkliche Vermögen aus Grund-, Gebäude-, Kapital- und Rentenbesitz, sowie aus Gewerbebetrieb erfassen und zwar die Grundstücke und Gebäude nach ihrem laufenden Wert (Verkaufswert). Die seit 3 Jahren veranstalteten Neueinschätzungen ergaben in Baden durchschnittlich für Grundstücke den 1,74fachen, für Gebäude den 2,54fachen Betrag, in Karlsruhe für Grundstücke den 9,72fachen und für Gebäude den 2,72fachen Betrag. Die beabsichtigte Besteuerung nach dem wirklichen Vermögen sollte den Abzug der Schulden von den festgestellten Steuerverten erwarten lassen. Dieser billigen Forderung trug indessen der dem Landtag 1900 vorgelegte Geesentwurf nicht Rechnung, darnach sollte vielmehr bei der Staatssteuer ein Schuldenabzug nur bis zur Hälfte der Steuerverte, bei der Gemeindesteuer (Umlage) dagegen gar kein Schuldenabzug stattfinden. Das hätte zur Folge, daß die Steuerpflichtigen, wie leider heute, die Schulden mitversteuern müßten. Hiernach müßte ein Hauseigentümer auch künftig für die auf seinem Haus ruhenden Hypothekenschulden außer den Schuldzinsen noch obendrein Steuern und Umlagen bezahlen. Diese würden wohl besonders empfindlich werden, da die Steuerkapitalien viel höher sein werden. Schulden sollten nicht wie bares Vermögen besteuert werden, während sie doch das direkte Gegenteil von Vermögen darstellen und eine schwere Belastung der Schuldner sind. Der Verband der bad. Grund- und Hauseigentümervereine beschloß auf seinem Verbandstag im August, Regierung und Landtag zu ersuchen, daß die Vermögenssteuer für Staat und Gemeinde entsprechend der steuerlichen Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem wirklichen Vermögen unter Zulassung des gleichmäßigen und vollständigen Schuldenabzugs und tunlichst nach progressivem Maßstab festgesetzt werde. Die Berechtigung des vollständigen Schuldenabzugs bei der neuen Vermögenssteuer vertraten auch die Städteordnungsstädte in einer vom Oberbürgermeister Schuepfer verfaßten Petition an den Landtag im Februar 1900 schon nachdrücklich. Inzwischen werden in der Presse auch Stimmen gegen den vollen Schuldenabzug laut; so wird z. B. dem „Schwäb. Merf.“ geschrieben:

„In manchen Fällen würden, wenn der volle Schuldenabzug gestattet wird, die Steuerobjekte ganz oder fast ganz aus der Steuerliste verschwinden, ohne daß die Objekte aufhören, da zu sein. Man denke sich einen Hauseigentümer, der Hypotheken und Pfandenträge bis zur vollen Höhe des Kaufwerts auf seinem Haus hat und dieselben abzieht: dann ist der Steuerbetrag = 0. Der Besitzer nimmt aber Mietzins ein, die ihm gestatten, frei in dem Haus zu wohnen. Er würde steuerlich ebenso behandelt sein, wie ein anderer Mann, der überhaupt kein Vermögen besitzt und der den Mietzins aus seinem Verdienst bezahlen muß. Die gleiche Behandlung beider Fälle wäre aber gewiß eine Ungerechtigkeit. Ja, man könnte vermuten, daß die Bestimmung über den vollen Schuldenabzug zur Steuerhinterziehung mißbraucht werden könnte.“

Ueber diese und ähnliche Fragen wird es im Landtag wohl zu eingehenden Erörterungen kommen.

### Lehren für den Verkehr mit Redaktionen und Zeitschriften

gibt die „Lit. Praxis“: „Beschreibe deine Manuskripte einseitig; jeder Beitrag — und sei er noch so klein — siehe auf einem besonderen Blatte. Schreibe deinen Namen deutlich und ohne elegante Schnörkel auf jedes Manuskript. Parsimiere deine Briefe nicht; es ist widerwärtig für den, der Tugende zu lesen hat. Schreibe keinen langen Begleitsermon, daß du es „wagst“, „trotz deiner Jugend“, deinem „Lieblingsblatt“, dessen „langjähriger Abonnent“ du bist, dein „Erstlingswerk“ einzusenden. Reklamiere deine Einsendungen nicht vor 4 Wochen und nicht auf offenen Postkarten. Adressiere nie an ein bestimmtes Redaktionsmitglied, sondern stets an „die Redaktion“. Schide nie mehr als 40 Manuskripte auf einmal. Verlange keine „gütige Beurteilung“ deiner Manuskripte; dazu hat ein Redakteur keine Zeit. Werde nicht grob; es ist unflug und zwecklos!“

### Briefkasten.

Dr. Rechnungsjeller **J. Sch.** in **M.** Der Aufwand für die Feldwege ist — soweit nicht auf die Güterbesitzer fallend — unter § 33 d der Gemeinderrechnung zu verrechnen. Die Beanstandung der Berechnung unter § 26 b war daher begründet.

Dr. Sparkassenrechner in **D.** Zinsrechner zu 3,6 Prozent sind erhältlich im Verlag von Otto Maier in Ravensburg.

### Anfrage.

Sind bei der Verteilung von Gemeindeüberschüssen alle Gemeindeglieder (also ortsan- und ortsabwesende) zu berücksichtigen oder lediglich die ortsanwesenden Bürger und die Bürgerwitwen?

### Antwort.

Maßgebend ist der Besitz des Bürgerrechts; es macht also keinen Unterschied, ob der Bürger zur Zeit der Verteilung ortsan- oder ortsabwesend ist.

### Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 69 S. 575 im 6ten Abfak der rechten Spalte Zeile 4 muß es statt „geringen“ heißen „geringenden“ und im nächsten Abfak 5te Zeile statt „Verteilung“ soll es heißen: „Vertretung.“

## Offene Rechner-Stelle.

Am 1. Januar 1905 wird die „Ortskrankenkasse Emmendingen“ in Kraft treten. Es soll vorerst ein Kassen- und Rechnungsführer angestellt werden.

### Eintritt 1. Januar 1905.

Kautionsfähige Bewerber wollen sich unter Angabe der Gehaltsansprüche beim Bürgermeisteramt Emmendingen melden. Solche, welche bereits an einer Ortskrankenkasse beschäftigt waren, erhalten den Vorzug.

Betr. Anstellung entscheidet der neu zu wählende Vorstand. Emmendingen, den 2. Dezember 1904.

### Bürgermeisteramt.

H. Nehm.

### Offene Stelle.

Kassenghilfenstelle bei der Stadtverwaltung Bruchsal neu zu besetzen. Dem künftigen Inhaber wird Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung in Aussicht gestellt. Im Staats- oder Gemeinderrechnungsweisen bewanderte Bewerber wollen sich unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche und unter Vorlage von Zeugnissen beim Stadtrat alsbald melden.

Die weltbekannteste Nähmaschinen-Grossfirma **M. Jacobsohn**, Berlin N. 24, Lindenstr. 129, Lieferant v. Post-, Preuss. Staats- und Reichseisenbahn-Beamten, Vereine, Lehrer, Militär-, Krieger-Vereine, versender d. neuesten deutsche hoch-armige Singer-Nähmaschine / Kröno L alle Arten Schneiderel 40, 45, 48, 50 M., Kwebenel, Probezeit, 5 Jahre Garanti., Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel, neueste Petroleum-Heizöfen zu billigen Preisen. Katalog, Anerkennung, grat. u. frk. Maschinen überall z. beschaffen.

## Zu verkaufen:

Garantiert reinen Bienenhonig aus meinen Wanderwagen in Büchsen von 5 Pfund ab das Pfund zu 90 Pfennig.

Bollwaller Ball, Waghäusel

## Tilgungspläne

werden durch einen Sachverständigen genau und in kürzester Frist gefertigt.

Adresse durch die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

## Rechnungsverständiger Beamter

übernimmt die Stellung von Rechnungen jeder Art und alle in das Rechnungswesen einschlagenden Arbeiten unter Zusicherung sauberer und pünktlicher Arbeit. Gewisse Offerten unter J. N. an die Schriftleitung baldigst erbeten.

## Den titl. Gemeindebehörden empfehlen wir unter größtes Lager in

# Impressen für den täglichen Bedarf.

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise. Besonders empfehlen wir auch

**Titel mit Vorbericht  
Gemeinde-Voranschlag  
Rechnungs-Abschluss  
Darstellung**

sind in ganz neuer Auflage erschienen

Diese 4 Impresse sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

**Rechnungsimpresse** (Einnahmen Ausgaben ohne Bezeichnung

**Kapital- und Zins-Impresse.**

**Rechnungsimpresse** mit Vordruck und zwar §§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b, 12/40 und 40.

Den Herren Rechnungstellern bieten wir bei Aufnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

## Bonndorfer Buchdruckerei

Spachholz & Ehrath  
Bonndorf, bad. Schwarzwald.

## Deutsche-Botschafts-Cigarre



mitde angenehme Qualitäts-marke

Probepaket Mk. 5.80.  
Musterklippen bei Einlieferung von Mk. 1.—, auch in Briefmarken.

Spezial-Fabrikate für Qualitäts-Raucher.

**E. P. Hieke, Großh. Hoflief., Karlsruhe, Kaiserstraße 215.**

## Die wertvollste Weihnachtsgabe

ist eine Polize der

# Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 516 Millionen Mark. Gesamtvermögen: 180 Millionen Mark.

Durch Vertrag mit den Großh. Badischen Ministerien genießen die Badischen Beamten besondere Begünstigungen.

## Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

**Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20)**

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Berein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.